

Etablisement entbunden sind. Die Frage, ob von 1807—1817 buchhändlerische Geschäfte von neuem entstanden, hat sich auf Grund actenmäßiger Nachrichten nicht beantworten lassen, bei der Lage der Dinge in Magdeburg ist es aber höchst unwahrscheinlich, daß Jemand zu einer solchen Unternehmung Muth gehabt haben wird; sicherlich wäre wenigstens der Erfolg ausgeblieben, sonst würden wir darum wissen. Erst im Jahre 1817 wurde durch v. Schütz eine neue Buchhandlung begründet, die 1818 von Ferdinand Rübach aus Berlin übernommen wurde, dessen Namen sie von da ab trug. 1836 ging sie an Eugen Fabricius über, wechselte seitdem mehrfach den Besitzer und die Firma und besteht gegenwärtig als Louis Schäfer's Buchhandlung unter Leitung von Albert Rüdiger.

Da unsere Absicht sich darauf beschränkt, die außerhalb der Erinnerung der jetzt lebenden Generation liegenden Verhältnisse des hiesigen Buchhandels vorzuführen, so dürfen wir unsere Aufgabe gegenüber dem Leserkreise dieser Zeitung als erfüllt ansehen, nachdem wir noch die im Jahre 1840 von Emil Baensch gegründete Buchhandlung als viertälteste der heute noch bestehenden erwähnt haben.

Nach Ausweis des Schulz'schen Adreßbuches für den deutschen Buchhandel bestehen z. B. in Magdeburg acht Sortiment-, neun reine Verlags- und drei Colportagebuchhandlungen.

Zur Reform des Sortimentsbuchhandels.

VI. *)

Wenn ich es unternehme, mich auch an dieser Stelle über die Reform des Sortimentsbuchhandels auszusprechen, so geschieht es, weil ich glaube, vor einer ernsthaften Erwägung des von Hrn. Klasing vorgeschlagenen sogen. „Staatsanwalts“ warnen zu sollen.

Ich möchte zunächst überhaupt einen Jeden bitten, der das Wohl des Sortimentsbuchhandels im Auge hat, nicht mit Reformvorschlägen an die Oeffentlichkeit zu treten, welche geeignet sind, den jetzt lebhaft in Fluß gerathenen Kampf gegen die Schleuderei zu dämmen und abzulenken.

Bergegenwärtige sich ein Jeder, daß der Sortimentsbuchhandel nur dann lebensfähig erhalten werden kann, wenn die Schleuderei ausgemerzt wird. Um dies Ziel zu erreichen, hüte man sich aber, Vorschläge zu machen, welche von vornherein den Todeskeim in sich tragen. Ein Oberaufseher, ein „Staatsanwalt“ des Buchhandels würde eine halt- und machtlose Institution sein, ein Titel ohne Machtbefugniß, ähnlich dem Reichseisenbahnamt gegenüber den Eisenbahnverwaltungen.

Der „Staatsanwalt“ soll „Ausshreitungen überwachen und friedlich zu beseitigen suchen“. — Höhnend würde derselbe abgewiesen werden, und wollte er den Fall vor die Oeffentlichkeit ziehen, so dürfte er leicht seinem „Staatsanwalt“ verfallen, da er mit dem Strafgesetzbuche in Collision gerathen müßte.

Der Schleuderei ist weder auf friedlichem Wege noch durch den Pranger beizukommen. Firmen, die mit dreister Stirn sich gegen den Gesamtbuchhandel wenden, die noch kürzlich zum Hohne desselben mit Sophismen ein rücksichtsloses Gebaren, das den Interessen aller Anderen entgegen ist, zu vertheidigen suchen, Firmen zumal, die die letzten Fäden einer Collegialität zerrissen haben und nur dem eigenen Vortheile zum Nachtheil Anderer unter der Gunst von Institutionen dienen, welche den Interessen der Gesamtheit dienen sollen, solchen Firmen ist nicht anders beizukommen, als durch Ausübung seines Hausrechts: also „Hinaus mit den Schleuderern aus dem Buchhandel!“

Das ist aber nur zu erzielen, wenn zunächst eine Einigung in

der Rabattfrage herbeigeführt wird, wie ich es kürzlich ausführlich in einer Beilage zu meinem Börsenblatte dargelegt habe. Alle anderen Fragen müssen so lange zurücktreten, bis diese Frage endgültig von den Sortimentern unter Guttheißung des Börsenvereins-Vorstandes erledigt ist.

Ich kann mich der Ansicht des Hrn. Klasing durchaus nicht anschließen, daß man von dem Vorstande des Börsenvereins die Ergreifung der Initiative in einer die höchsten Interessen des Gesamtbuchhandels betreffenden Frage nicht verlangen könne. Im Gegentheil, man muß doch von jedem Vorstande erwarten, daß er die Interessen seiner Gesellschaft wahrnimmt; er ist doch nicht nur gewählt, um mit trügerischem Scheine in der Oeffentlichkeit zu glänzen!

Der Vorstand des Börsenvereins, deß bin ich gewiß, wird die ihm von Hrn. Klasing unterbreitete Meinung von sich ablehnen. Wir zählen gewiß Männer in demselben, welchen ein warmes Herz für die Interessen des Gesamtbuchhandels schlägt; haben sie dies noch nicht beweisen können, so bietet sich ihnen hier die beste Gelegenheit dazu.

Der Buchhandel darf somit erwarten, daß der Börsenvereins-Vorstand sich demnächst mit der Rabattfrage beschäftigt. Ist diese Frage geregelt, so muß in Gemeinschaft mit dem „Verein der Buchhändler in Leipzig“ — der den Schleuderern die Verkehrsanstalten zu schließen hätte — und mit den Verlegern erklärt werden:

Wir wollen mit einem Schleuderer fernerhin nichts mehr zu thun haben!

A. Bolm.

Miscellen.

Zur Beantwortung der „Anfrage“ in Nr. 138 d. Bl. — „Auf welche Art und Weise kann man nach auswärtig gesandte unverlangte Sendungen einklagen?“ Antwort: Senden Sie eine Vollmacht, welche den Ueberbringer derselben zur Empfangnahme der in Rede stehenden Bücher autorisirt, an das Postamt Ihres Schuldners. Fügen Sie dieser Vollmacht die Bitte an den Vorsteher des Postamts bei, er möge Ihnen die Gefälligkeit erweisen, einen seiner Unterbeamten oder sonst einen zuverlässigen Menschen am Plage mit dieser Vollmacht zu Ihrem Schuldner zu senden, die Bücher in Empfang zu nehmen, und Ihnen dieselben auf Ihre Kosten zu übersenden. Diesem Briefe legen Sie einige Marken als Entgelt für den von Ihnen erbetenen Boten bei. — Die Folge dieses Schrittes wird sein, daß Sie entweder die Bücher zurückbekommen oder eine Erklärung, daß der betreffende Schuldner die Herausgabe der Bücher verweigert. Mit diesem letztern Zeugniß in der Hand können Sie dann bei dem zuständigen Gerichte auf Herausgabe der Bücher in unversehrtem Zustande, nicht auf Zahlung klagen. — Zu bemerken ist noch, daß die Postbeamten, wie oben angedeutet, zu derlei Diensten durchaus keine Verpflichtung haben. Wenn der Postbeamte ablehnt, werden Sie an dem betreffenden Orte vielleicht irgend eine sonstige Verbindung haben, durch die Sie das Gleiche erreichen können. Eine Verpflichtung zur Zahlung liegt nicht vor, dieselbe kann unter besonderen Umständen eintreten; diese Umstände sind jedoch so mannigfaltig, daß sie generaliter nicht beurtheilt werden können.

Breslau.

P. M.

Personalnachrichten.

Herrn Alphons Dürr hier ist vom König von Sachsen das Ritterkreuz 1. Cl. vom Abrechtsorden verliehen worden.

Herr J. Rothschild in Paris wurde in besonderer Anerkennung der prachtvollen Ausstattung des in seinem Verlage erschienenen Werkes von Charles Priarte über Venedig vom König von Italien zum Ritter des italienischen Kronenordens ernannt.

*) V. S. Nr. 136.